



Bundeskriminalamt

0 2110 4 7011 0

Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Per E-Mail
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat am 23.09.2024

**hier: Stellungnahme des BKA zum Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (BT-Drs. 20/12806)**

2024-0028559468
Berlin, 20.09.2024
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskriminalamt (BKA) möchte sich für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld der öffentlichen Anhörung am 23.09.2024 bedanken.

Gerne nimmt das BKA im Vorfeld der öffentlichen Anhörung am 23.09.2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (BT-Drs.: 20/12806) wie folgt Stellung:

Einleitende Ausführungen:

Eine erfolgreiche Polizeiarbeit in der digitalen Welt erfordert moderne Befugnisse, insbesondere zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und des internationalen Terrorismus. Das BKA benötigt hierbei Zugang zu relevanten Daten und die nötigen rechtlichen Mittel, diese auszuwerten zu können. Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung soll das BKA daher mit zeitgemäßen Befugnissen ausstatten.

Biometrischer Internetabgleich - § 10b BKAG-E:

Die polizeilichen Anwendungsfelder für einen biometrischen Internetabgleich sind äußerst vielfältig. Mit Hilfe biometrischer Abgleiche streben wir vorrangig an, bislang unbekannte Personen zu identifizieren oder Hinweise zu deren Aufenthaltsort zu erlangen.

Der polizeifachliche Bedarf lässt sich an folgenden zwei Beispielen erläutern:

1. Beispiel:

Das BKA erhält regelmäßig Hinweise zu nicht identifizierten Personen, zu denen keine, unvollständige oder falsche Personalien mitgeteilt werden, die

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)493 L

BKA

Am Treptower Park 5-8
12435 Berlin

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-26067
Fax +49 611 55-26003

LS4

LS4@bka.bund.de
www.bka.de



Seite 2 von 3

Mitglieder einer ausländischen terroristischen Organisation des sog. Islamischen Staates sind bzw. seien sollen (*Strukturverfahren Islamischer Staat*).

Enthalten diese Hinweise Lichtbilder, so können diese bisher lediglich mit dem im BKA vorhandenen Gesichtserkennungssystem gegen den zentralen Lichtbildbestand in INPOL oder andere polizeiliche Lichtbildsammlungen abgeglichen werden.

Eine biometrische Suche im Internet – z.B. gezielt auf Social-Media-Plattformen - ist bisher nicht möglich. Das führt dazu, dass Personen nicht identifiziert werden können, die bislang nicht erkennungsdienstlich behandelt wurden.

2. Beispiel:

Ein biometrischer Internetabgleich ist auch für die Videoauswertung von Verlautbarungen terroristischer Organisationen wie z.B. des sog. Islamischen Staates wichtig.

Eine zeitnahe Identifizierung von Attentätern oder Gefährdern, die bislang polizeilich nicht in Erscheinung getreten sind, könnte durch einen biometrischen Internetabgleich erheblich erleichtert und beschleunigt werden.

Für derartige Fälle, aber auch für Fahndungsmaßnahmen wie im Fall von Frau Klette ist eine verfassungs- und EU-rechtskonforme Befugnis eines biometrischen Internetabgleichs für die Polizei von entscheidender Bedeutung. Dieser Abgleich hat eine geringere Eingriffstiefe als eine Öffentlichkeitsfahndung, zudem könnten Verdunklungshandlungen durch weiterhin verdeckt geführten Fahndungsmaßnahmen vermieden werden.

Automatisierte Datenanalyse § 16a BKAG-E:

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Automatisierte Datenanalyse ist für die zeitgemäße Polizeiarbeit und für das BKA speziell auch in seiner Aufgabe als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder ebenfalls von großer Bedeutung.

Entscheidend ist, dass durch die automatisierte Datenanalyse große und komplexe polizeiliche Datenbestände miteinander in Verbindung gebracht, strukturiert und automatisiert aufbereitet werden sollen. Auf diese Weise können Zusammenhänge oder Beziehungsnetze schnell erkannt und so neue Ermittlungsansätze – mithin neues Wissen - generiert werden.

Hierdurch geht die Maßnahme erst in der Eingriffstiefe über den reinen Datenabgleich, wie er in den Polizeigesetzen und dem BKAG (§ 16 Abs. 4 BKAG) bereits normiert ist, hinaus.

Es geht dabei ausdrücklich nicht um den Aufbau neuer Datenbanken, sondern um das effiziente und effektive Erschließen bereits rechtmäßig erhobener und gespeicherter, also bereits bei der Polizei vorhandener, Daten.

Der polizeiliche Bedarf lässt sich am folgenden Beispiel darstellen:

Nach einem Anschlag hat das BKA das Mobiltelefon eines Terrorverdächtigen sichergestellt und überprüft sämtliche Kontakte und Inhalte, um die Möglichkeit einer weiterhin agierenden Terrorzelle auszuschließen.



Seite 3 von 3

Bisher muss in jeder Datenbank einzeln nach den jeweiligen Telefonnummern, Namen oder Social-Media-Konten gesucht werden, was erheblichen Aufwand und enormen Zeitverlust bedeutet.

Mittels einer automatisierten Datenanalyse könnten relevante Parameter aus dem Telefon des Terrorverdächtigen in den polizeilichen Datenbanken parallel und unabhängig vom Datenformat schnell recherchiert und aufbereitet werden.

Aus den vorhandenen polizeilichen Informationen kann das BKA durch die automatisierte Datenanalyse unmittelbar die Relevanz von Informationen erkennen und neue Ermittlungsansätze generieren.

— **Bewertung:**

Die im Gesetzesentwurf formulierten Befugnisse sind aus Sicht des BKA geeignet, um mit dem Kriminalitätsgeschehen Schritt halten zu können. Dabei sind die im Entwurf formulierten rechtlichen Anforderungen erfüllbar.

Wichtig ist aber, dass die Befugnisse technikoffen formuliert sind. Ansonsten werden mögliche Lösungen bereits durch das Gesetz verbaut.

— Aus Sicht des BKA ist jedoch die im Entwurf des § 10b BKAG-E vorgesehene Straftatenschwelle des § 100a StPO insoweit bedauerlich, dass Politisch motivierte Kriminalität, Hass und Hetze im Netz oder gefährliche und schwere Körperverletzung mit dieser Straftatenschwelle nicht erfasst sind.

— Ähnliches gilt aus Sicht des BKA für die Grenzen der Datenanalyse gem. § 16 a BKAG-E. Die Organisierte Kriminalität wäre nur im Einzelfall über die von der Norm abschließend benannten und geschützten Rechtsgüter umfasst und hierdurch wird das BKA rechtliche Begrenzungen bei der dateiübergreifenden Auswertung kryptierter Kommunikation erfahren.

Aus polizeilicher Sicht wäre daher – auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den o.g. Kriminalitätsfeldern – ein breiteres Straftatenspektrum als nunmehr vorgesehen sinnvoll gewesen.

— Eine weitere Anhebung der rechtlichen Anforderungen in den genannten §§ 10b und 16a BKAG würde den Nutzen und die Einsetzbarkeit der Befugnisse deutlich schmälern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Grönert, Kriminaldirektor